

auch in einzelnen Artikeln die Artikel- oder Paragraphen-Anfänge. Die Glosse I 7 setzt in Dn richtig ein mit *swe so icht borget*. Es folgen dem Text gemäß die Stichworte *mit sime ede*, *swat auer* und (in einem Teil der Hss.) *mit twen mannen*. Dann schließt sich an *we icht borgit*. In *desseme art. begript he cortlike* usw. Es folgen wieder dem Text gemäß die Stichworte *stete holden* und *wil he is auer versaken*. Also Wiederholung und zugleich Ineinanderschieben zweier Glossen. Und in I 8 erscheint zweimal das Stichwort *Sone auer unde orueyde* glossiert, und dasselbe gilt von dem Stichwort *orueyde*.

Die Darlegung des inneren Aufbaus der Glosse — anhand einer Anzahl Handschriften, die nach der bisherigen Forschung vermutlich aufschlußreiche Glossierungen bieten — ist für die Edition des Glossenwerks schon deshalb unerläßliche Voraussetzung, weil bei der Fülle der (vollständig) überkommenen Sachsenspiegel-Glossen-Hss. (über 100) die Beschränkung des Variantenapparates ein zwingendes Gebot für wissenschaftliche Brauchbarkeit ist. Folglich müssen die im Varianten-Apparat angeführten Handschriften Repräsentanten bestimmter Überlieferungsgruppen der Glosse sein. Es ist deshalb erforderlich, in jedem Buch des Landrechts eine Reihe von Artikeln zu analysieren, d. h. in ihre Glossentextgruppen zu zerlegen, deren Umfang und Reihenfolge in den einzelnen Hss. zu vergleichen, desgleichen ihre Lesarten und Quellenzitate.

II

Nach den Untersuchungen von Schwerin/Sinauer und K. A. Eckhardt dürfte die Text-Handschrift, zu der das Glossenwerk entstand, mit Codex B σ (= „Rechtsbücher“ Nr. 1064) sowie der Textgrundlage der Wurmischen Glosse eng verwandt gewesen sein⁶⁾. (Der Vulgattext Homeyers und B σ decken sich für die unserer Betrachtung zugrundegelegten Artikel, abgesehen von ganz geringfügigen Varianten.)

Zum Vulgattext der Glossen-Ausgabe hat Schwerin den Codex Hecht (Ch) bestimmt⁷⁾.

Da ein Teil der Ssp.-Gl-Hss. in allerdings verschiedener Weise zwischen I 7 und I 15 eine Lücke aufweist — eine Tatsache, die schon

⁶⁾ Schwerin/Sinauer in einer ungedruckten Studie (= Bericht 1933/1934 an Monumenta-Zentraldirektion) und K. A. Eckhardt in: (C. G. Homeyer) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften (1931/1934), 1. Abt. „Verzeichnis der Rechtsbücher“ S. 8*.

⁷⁾ Begründung: zum Teil bei Sinauer a. a. O. S. 561 und zum Teil in der (ungedruckten) Studie zum Jahresbericht 1934/35 an Monumenta-Zentraldirektion S. 6.